



A-Post
Gemeinderat Buchs
St. Gallerstrasse 2
9471 Buchs

22. August 2013

Gemeinde Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Überbauungsplan Glannastrasse**

Das Planungsgebiet umfasst die Parzellen Nrn. 2058 und 2216 sowie den westlichen Teil der Strassenparzelle Nr. 2214. Die Gesamtfläche des Planungsgebiets beträgt rund 2'300 m². Die Parzelle Nr. 2058 ist heute mit dem Mehrfamilienhaus Assek.-Nr. 2133, die Parzelle Nr. 2216 mit dem Mehrfamilienhaus Assek.-Nr. 2134 überbaut. Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Buchs liegt das gesamte Planungsgebiet in der dreigeschossigen Wohnzone W3. Auch die das Planungsgebiet umgebenden Bauparzellen sind alle überbaut und liegen in der dreigeschossigen Wohnzone W3. Im Westen wird das Planungsgebiet durch die Neugutgrabenstrasse begrenzt. Zudem quert die Glannastrasse den Planungssperimeter.

Gemäss den eingereichten Planunterlagen sollen die beiden Mehrfamilienhäuser Assek.-Nr. 2133 und 2134 abgebrochen und durch zwei neue Mehrfamilienhäuser ersetzt werden. Die geplante Neubebauung überschreitet in manchen Punkten die Regelbauweise. Die geplante Neubebauung mit den Abweichungen von der Regelbauweise soll durch den vorliegenden Überbauungsplan Glannastrasse bewilligungsfähig gemacht werden.

Mit Schreiben vom 3. Juli und 3. September 2012 wurde der Erlass vorgeprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



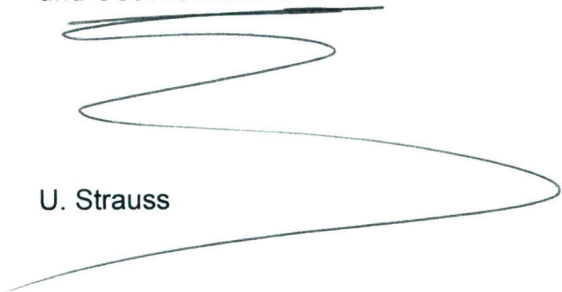
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- AFU
- TBA